

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz); Änderung; 1. Beratung

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) | | | |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i> | | | |
| | I. | | | |
| | Der Erlass SAR 585.100 (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert: | | | |
| Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) | Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, <u>BSG</u>) | | | |
| vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009) | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> | | | | |
| gestützt auf § 27 der Kantonsverfassung, | | | | |
| <i>beschliesst:</i> | | | | |
| <p>§ 12 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet, soweit dieser nicht Gegenstand kantonaler Verfügungen und Kontrollen ist, und sorgt in diesem Rahmen für die Behebung von Brandschutzmängeln.</p> <p>² Ihm obliegen namentlich</p> <p>a) die Verfügung der Brandschutzmassnahmen für in seine feuerpolizeiliche Zuständigkeit fallende Bauten im Baubewilligungsverfahren;</p> <p>b) die Durchführung der Feuerchau zur Feststellung von Brandschutzmängeln periodisch oder von Fall zu Fall.</p> | <p>b) die Durchführung [...] <u>von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen</u> zur Feststellung von Brandschutzmängeln [...] <u>nach Bedarf</u>.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Brandschutzes Sachverständige (Kaminfeger, Baufachleute usw.) beiziehen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat unterstützt die kantonale Brandschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch die Meldung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die einer kantonalen Brandschutzbewilligung bedürfen.</p> | | | | |
| <p>§ 13 Aargauische Gebäudeversicherung</p> <p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch</p> <p>a) Überwachung des Vollzugs der Brandschutzvorschriften und Erlass der erforderlichen Weisungen,</p> <p>b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen und Durchführung der Abnahmekontrollen,</p> | <p>b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen [...],</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>c) periodische Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen oder Kontrollen den Gemeinden übertragen werden,</p> <p>d) Durchführung von Instrukti- ons- und Weiterbildungskur- sen für die kantonalen und kommunalen Brandschutz- behörden sowie die Kamin- feger,</p> <p>e) Beratung von Behörden und Privaten in Brandschutzfra- gen sowie Aufklärung der Öff- entlichkeit über die Brand- verhütung.</p> <p>² Die Verwaltungskosten trägt die Aargauische Gebäudever- sicherung, der die gestützt auf § 24 Abs. 2 eingehenden Ge- bühren zufallen.</p> | <p>c) [...] Durchführung von <u>Ab- nahmekontrollen und perio- dischen</u> Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Ein- richtungen <u>nach Bedarf</u>; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen [...] werden,</p> <p>d) Durchführung von Instrukti- ons- und Weiterbildungskur- sen für die kantonalen und kommunalen Brandschutz- behörden [...],</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>§ 13a Kantonale und regionale Feuerverbote</p> <p>¹ Das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement kann bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.</p> <p>² Das Verbot wird auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS) erlassen.</p> | | | |
| | <p>§ 13b Kommunale Feuerverbote</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein von der Kantonsbehörde erlassenes Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet verschärfen.</p> <p>² Erlässt der Kanton kein Feuerverbot, können die Gemeinden ein kommunales Feuerverbot verfügen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 4. Kaminfegerdienst | 4. Aufgehoben. | | | |
| <p>§ 17 Zweck</p> <p>¹ Der Kaminfegerdienst bezweckt</p> <p>a) die fachmännische und vorschriftsgemässe Reinigung der Feuerungseinrichtungen im Interesse eines umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betriebes und zum Unterhalt der Anlagen;</p> <p>b) die Verhütung von Brandschäden;</p> <p>c) die Beratung im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst.</p> | § 17 Aufgehoben. | | | |
| <p>§ 18 Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die gesetzmässige Durchführung des Kaminfegerdienstes.</p> | § 18 Aufgehoben. | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 19 Voraussetzungen zur Berufsausübung</p> <p>¹ Die Ausübung des Kaminfeigerberufes im Gemeindegebiet bedarf einer Konzession des Gemeinderates.</p> <p>² Die Bewerber haben sich auszuweisen über</p> <p>a) die mit Erfolg bestandene eidgenössische Meisterprüfung;</p> <p>b) einen guten Leumund;</p> <p>c) Wohnsitz im Kanton;</p> <p>d) ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;</p> <p>e) den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung.</p> | <p>§ 19 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 20 Konzession der Gemeinde</p> <p>¹ Die Konzession zur Berufsausübung wird für das ganze Gemeindegebiet einem Bewerber für die Dauer von vier Jahren erteilt. In grossen Gemeinden ist eine Aufteilung des Gemeindegebietes auf mehrere Kaminfeger zulässig.</p> <p>² Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Konzession mit sofortiger Wirkung entzogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Erteilung der Konzession abhängig machen von der Bereitschaft, Kontrollaufgaben gemäss der Brandschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung zu übernehmen, besonders im Bereich des baulichen Brandschutzes, der Feuerchau und der Rauchgaskontrolle.</p> <p>⁴ Dem Kaminfeger ist im Übrigen jede weitere Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen untersagt.</p> | <p>§ 20 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 21 Kontrollpflicht</p> <p>¹ Bei der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, dass die Feuerungsanlagen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen.</p> <p>² Festgestellte Brandschutzmängel sind dem Eigentümer der Anlage und der Brandschutzbehörde schriftlich zu melden. Dieser trifft die erforderlichen Massnahmen zur Behebung.</p> | <p>§ 21 Aufgehoben.</p> | | | |
| <p>§ 22 Angestellte des Kaminfegers</p> <p>¹ Der Kaminfeger kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung seine persönliche Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.</p> | <p>§ 22 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 23 Kaminfegertarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem der Kaminfeger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Rechnung stellen darf.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstattarif, dessen Struktur für die Gemeindetarife verbindlich ist.</p> | <p>§ 23 <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| | <p>4^{bis}. Feuerungsanlagen</p> | | | |
| | <p>§ 23a Unterhaltungspflicht</p> <p>¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine registrierte Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen und allenfalls festgestellte Mängel zu beheben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>³ Sie müssen die sicherheitstechnische Wartung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.</p> | | | |
| | <p>§ 23b Sicherheitstechnische Wartung</p> <p>¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik und den Brandschutzvorschriften zu erfolgen. Sie besteht aus</p> <p>a) der Kontrolle der Feuerungsanlage mit Aufstellungsraum,</p> <p>b) der allenfalls nötigen Reinigung der Anlage.</p> <p>² Die Fachperson hat Mängel, die den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage gefährden, den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mitzuteilen, sofern sie die Mängel nicht gleich mit deren Einverständnis behebt. Nötigenfalls setzt sie ihnen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|-----------------|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>³ Die Fachperson meldet der zuständigen Brandschutzbehörde wesentliche Mängel. Diese führt eine Nachkontrolle durch.</p> | | | |
| | <p>§ 23c Fachperson</p> <p>¹ Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer</p> <p>a) über das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt,</p> <p>b) in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste der Fachpersonen registriert ist.</p> <p>² Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Aargauische Gebäudeversicherung den Eintrag in der Liste mit sofortiger Wirkung löschen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|---|--|--|----------------------------------|----------------------------------|
| | <p>§ 23d Angestellte der Fachperson</p> <p>¹ Die Fachperson kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung ihre Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.</p> | | | |
| <p>§ 24 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p>² Für kantonale Gebühren erlässt der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹).</p> | <p>² [...] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt [...] für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen [...] Gebührentarif im Rahmen des [...] Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ². Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.</u></p> | | | |

¹) SAR [661.110](#)

²) SAR [661.110](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|--|---|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <p>§ 26 Strafen, Verfahren</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.</p> <p>² Die Abwandlung erfolgt durch die für Übertretungen zuständigen ordentlichen Strafbehörden in dem hierfür geltenden Verfahren.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ betreffend Übertretungen.</p> | <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse <u>bis Fr. 10'000.–</u> bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.</p> | | | |
| | II. | | | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | | | |
| | III. | | | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | | | |

¹⁾ SR [311.0](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 | Abweichende Anträge der Kommission X vom ... | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ... |
|------------------------|---|---|---|---|
| | IV. | | | |
| | Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. | | | |
| | Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin | | | |